

keitsbericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einzureichen.

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann im Einzelfall auf die Abgabe der in Abs. 1 genannten Nachweise verzichten.

(3) Wird die Jahresrechnung oder der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer, einen vereidigten Buchprüfer oder einen Steuerberater geprüft und der Prüfungsbericht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorgelegt, bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die Stiftungsbehörde.

§ 9

Beanstandungen

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

§ 10

Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Trifft ein Stiftungsorgan eine gebotene Maßnahme nicht, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird.

(2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung innerhalb der Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Maßnahme auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

(3) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung Ansprüche auf Schadensersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch das zuständige Stiftungsorgan geschieht oder die Stiftung dazu nicht in der Lage ist.

§ 11

Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans eine grobe Pflichtverletzung begangen oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen verlangen. Sie kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.

(2) Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der kirchlichen Stiftungsbehörde nach Abs. 1 Satz 1 nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

§ 12

Genehmigungsvorbehalte

(1) Der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde bedürfen unbeschadet weitergehender Satzungsvorschriften

1. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert

a) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;

b) Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an stiftungseigenen Grundstücken;

c) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen und Abschluss von Erbverträgen, die jeweils mit einer Verpflichtung belastet sind;

d) Aufnahme von Darlehen sowie Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen;

e) Errichtung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen;

f) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt;

g) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;

h) Satzungsänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung von Stiftungen;

2. Rechtsgeschäfte bei einem geschuldeten jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 100.000,— €, insbesondere Miet-, Pacht- und Leasingverträge;

3. bei einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,— €

a) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt. Im letzteren Fall ist die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen;

b) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche.

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Nummern 1. d, 2. und 3. zulassen.

(2) Genehmigungsbedürftige Maßnahmen, Rechtsgeschäfte und Rechtsakte dürfen erst vollzogen werden, wenn die Genehmigung erteilt wurde.

§ 13

Ausführungsbestimmungen

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Mai 2007 in Kraft. Sie ersetzt die Bestimmungen betreffend kirchliche Stiftungen im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Bereich der katholischen Kirche vom 1. August 1981.

Kirchliche Stiftungsordnung im Bistum Osnabrück im Sinne des § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz — KiStiO — vom 15. September 2006

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des Bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im niedersächsischen Teil der Diözese Osnabrück haben und die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen und

1. von der katholischen Kirche gegründet oder
2. organisatorisch mit der katholischen Kirche verbunden oder
3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt oder
4. deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit der katholischen Kirche zu erfüllen sind.

(2) Diese Ordnung ist eine Vorschrift im Sinne des § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zuständige Kirchenbehörde

Zuständige Kirchenbehörde gemäß § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz ist das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück (kirchliche Stiftungsbehörde), sofern die Stiftung in der Diözese Osnabrück ihren Sitz hat.

§ 3

Kirchliche Anerkennung

(1) Die kirchliche Anerkennung ist vor Einholung der staatlichen Anerkennung zu beantragen. Sie erfolgt schriftlich und kann nur erteilt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dauernd und nachhaltig gesichert erscheint, der Stiftungszweck kirchlichen Aufgaben dient und die kirchliche Aufsicht satzungsmäßig geregelt ist.

(2) Die Errichtung einer Stiftung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück zu veröffentlichen.

§ 4

Stiftungsgeschäft und -satzung

(1) Das Stiftungsgeschäft muss Bestimmungen enthalten über

- a) Name,
- b) Sitz,
- c) Zweck,
- d) Vermögen,
- e) Organe der Stiftung,
- f) kirchliche Aufsicht.

(2) Jede Stiftung muss eine Satzung haben, die Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist.

§ 5

Stiftungsverwaltung und -vermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Sie dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn es die Satzung vorsieht oder wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist. Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.

(4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur Verschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.

(5) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 6

Befangenheit

(1) Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder und Geschwister durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Dieses gilt auch für die von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen mit Ausnahme des Stifters bzw. der diesen vertretenden Personen. Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet das jeweilige Stiftungsorgan unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.

(2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Abs. 1 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

§ 7

Stiftungsaufsicht, Unterrichtung und Prüfung

(1) Die Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde. Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden und der Wille des Stifters verwirklicht wird.

(2) Die Stiftungen haben der kirchlichen Stiftungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu berichten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

(3) Das Vertretungsorgan der Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsbehörde mitzuteilen, wer dem Vertretungsorgan angehört und gegebenenfalls als besonderer Vertreter bestellt worden ist. Die kirchliche Stiftungsbehörde bescheinigt auf

Verlangen, wer danach zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).

(4) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Stiftung aus begründetem Anlass auf deren Kosten prüfen lassen.

§ 8

Jahresabrechnung, Lagebericht und Bericht zur Erfüllung des Stiftungszweckes

(1) Das Vertretungsorgan der Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht, einen Lagebericht zur derzeitigen und mittelfristigen wirtschaftlichen Situation und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Prüfung einzureichen. Die Jahresabrechnung und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, der Lagebericht bis zum 1. März eines jeden Geschäftsjahres, einzureichen.

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann im Einzelfall auf die Abgabe der in Abs. 1 genannten Nachweise verzichten.

(3) Wird die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer, einen vereidigten Buchprüfer oder einen Steuerberater geprüft, ist auch deren Prüfungsbericht der kirchlichen Stiftungsbehörde vorzulegen. Dieser Prüfungsbericht hat auch zu dem in Abs. 1 genannten Lagebericht Stellung zu nehmen.

§ 9

Beanstandungen

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

§ 10

Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Trifft ein Stiftungsorgan eine gebotene Maßnahme nicht, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird.

(2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung innerhalb der Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Maßnahme auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

(3) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung Ansprüche auf Schadensersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch das zuständige Stiftungsorgan geschieht oder die Stiftung dazu nicht in der Lage ist.

§ 11

Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans eine grobe Pflichtverletzung begangen oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen verlangen. Sie kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.

(2) Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der kirchlichen Stiftungsbehörde nach Abs. 1 Satz 1 nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

§ 12

Genehmigungsvorbehalte

(1) Der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde bedürfen unbeschadet weitergehender Satzungsvorschriften

1. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert

a) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;

b) Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an stiftungseigenen Grundstücken;

- c) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen und Abschluss von Erbverträgen, die jeweils mit einer Verpflichtung belastet sind;
 - d) Aufnahme von Darlehen sowie Abgabe von Garantierklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen;
 - e) Abschluss und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere leitenden Ärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern;
 - f) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen;
 - g) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Stiftungsorgane, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
 - h) Gesellschafts- und Beteiligungsverträge jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Erwerb, Veräußerung und Abtretung von Gesellschaftsanteilen;
 - i) Satzungsänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung von Stiftungen;
2. Rechtsgeschäfte bei einem geschuldeten jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 100.000,— €, insbesondere Miet-, Pacht- und Leasingverträge;
3. bei einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,— €
- a) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt. Im letzteren Fall ist die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen;
 - b) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche.
- (2) Genehmigungsbedürftige Maßnahmen, Rechtsgeschäfte und Rechtsakte dürfen erst vollzogen werden, wenn die Genehmigung erteilt wurde.

§ 13

Ausführungsbestimmungen

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie ersetzt die Bestimmungen betreffend kirchliche Stiftungen im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Bereich der katholischen Kirche vom 1. August 1981.

**Kirchliche Stiftungsordnung
für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster
(für Stiftungen) im Sinne des § 20 Nds. Stiftungsgesetz
— KiStiftO —
vom 10. Januar 2007**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des Bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster haben und die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen und

- 1. von der Katholischen Kirche gegründet oder
- 2. organisatorisch mit der Katholischen Kirche verbunden oder
- 3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt oder
- 4. deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit der Katholischen Kirche zu erfüllen sind.

(2) Diese Ordnung ist eine Vorschrift im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zuständige Kirchenbehörde

Zuständige Kirchenbehörde gemäß § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz ist das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta (Kirchliche Stiftungsbehörde), sofern die Stiftung im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Sitz hat.

§ 3

Kirchliche Anerkennung

(1) Die kirchliche Anerkennung ist vor Einholung der staatlichen Anerkennung zu beantragen. Sie erfolgt schriftlich und kann nur erteilt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dauernd und nachhaltig gesichert erscheint, der Stiftungszweck kirchlichen Aufgaben dient und die kirchliche Aufsicht satzungsmäßig geregelt ist.

(2) Die Errichtung einer Stiftung ist im Kirchlichen Amtsblatt Münster zu veröffentlichen.

§ 4

Stiftungsgeschäft und -satzung

(1) Das Stiftungsgeschäft muss Bestimmungen enthalten über:

- a) Name,
- b) Sitz,
- c) Zweck,
- d) Vermögen,
- e) Organe der Stiftung,
- f) kirchliche Aufsicht.

(2) Jede Stiftung muss eine Satzung haben, die Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist.

§ 5

Stiftungsverwaltung und -vermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Sie dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn es die Satzung vorseht oder wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist. Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.

(4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur Verschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.

(5) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 6

Befangenheit

(1) Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder und Geschwister durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Dieses gilt auch für die von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen mit Ausnahme des Stifters bzw. der diesen vertretenden Personen. Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet das jeweilige Stiftungsorgan unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.

(2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Abs. 1 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betrof-

fenen Mitgliedes des Stiftungsorgans für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

§ 7

Stiftungsaufsicht, Unterrichtung und Prüfung

(1) Die Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde. Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden und der Wille des Stifters verwirklicht wird.

(2) Die Stiftungen haben der kirchlichen Stiftungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu berichten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

(3) Das Vertretungsorgan der Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsbehörde mitzuteilen, wer dem Vertretungsorgan angehört und gegebenenfalls als besonderer Vertreter bestellt worden ist. Die kirchliche Stiftungsbehörde bescheinigt auf Verlangen, wer danach zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).

(4) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Stiftung aus begründetem Anlass auf deren Kosten prüfen lassen.

§ 8

Jahresabrechnung, Lagebericht und Bericht zur Erfüllung des Stiftungszweckes

(1) Das Vertretungsorgan der Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung, bestehend aus Bilanz und Gewinn-/Verlustrechnung, einen Lagebericht zur derzeitigen und mittelfristigen wirtschaftlichen Situation und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Prüfung einzureichen. Die Jahresabrechnung und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, der Lagebericht bis zum 1. 3. eines jeden Geschäftsjahres, einzureichen.

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann im Einzelfall auf die Abgabe der in Abs. 1 genannten Nachweise verzichten.

(3) Wird die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer, einen vereidigten Buchprüfer oder einen Steuerberater geprüft, ist auch deren Prüfungsbericht der kirchlichen Stiftungsbehörde vorzulegen. Dieser Prüfungsbericht hat auch zu dem in Abs. 1 genannten Lagebericht Stellung zu nehmen.

§ 9

Beanstandungen

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

§ 10

Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Trifft ein Stiftungsorgan eine gebotene Maßnahme nicht, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird.

(2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung innerhalb der Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Maßnahme auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

(3) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung Ansprüche auf Schadensersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch das zuständige Stiftungsorgan geschieht oder die Stiftung dazu nicht in der Lage ist.

§ 11

Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans eine grobe Pflichtverletzung begangen oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahr-

nehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen verlangen. Sie kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.

(2) Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der kirchlichen Stiftungsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

(3) Mitglieder der Stiftungsorgane sollen mit Vollendung des 75. Lebensjahres ausscheiden.

§ 12

Genehmigungsvorbehalte

(1) Der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde bedürfen unbeschadet weitergehender Satzungs Vorschriften

1. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert,

a) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,

b) Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an stiftungseigenen Grundstücken,

c) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen und Abschluss von Erbverträgen, die jeweils mit einer Verpflichtung belastet sind,

d) Aufnahme von Darlehen sowie Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen,

e) Abschluss und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere leitenden Ärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern,

f) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,

g) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Stiftungsorgane, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,

h) Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Erwerb, Veräußerung und Abtretung von Gesellschaftsanteilen,

i) Satzungsänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung von Stiftungen;

2. Rechtsgeschäfte bei einem geschuldeten jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 100.000,00 €, insbesondere Miet-, Pacht- und Leasingverträge;

3. bei einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 €

a) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt. Im letzteren Fall ist die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen;

b) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche.

(2) Genehmigungsbedürftige Maßnahmen, Rechtsgeschäfte und Rechtsakte dürfen erst vollzogen werden, wenn die Genehmigung erteilt wurde.

§ 13

Ausführungsbestimmungen

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. März 2007 in Kraft.

(2) Sie ersetzt die Bestimmungen betreffend kirchliche Stiftungen im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Bereich der Katholischen Kirche vom 1. 8. 1981.